L A N D R A T S A M T A I C H A C H - F R I E D B E R G

AL/SG:	SG 23 - Kreisjugendamt
Aktenzeichen:	

Aichach, den 02.11.2026

S i t z u n g s v o r l a g e

Drucksache:	23/008/2026	**- öffentlich -**

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Jugendhilfeausschuss	23.11.2026	
Kreisausschuss	23.11.2026	

Betreff:

Haushalt 2027: Beratung der Haushaltsansätze des SG 23 - AKJF

Anlagen

Anlage 01 - 23 FB-Übersicht
Anlage 02 - freiwillige Leistungen
Anlage 03 - Projekte

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten:
   - ☒ Mittel stehen zur Verfügung
   - ☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung
   - ☒ Verwaltungshaushalt
   - ☐ Vermögenshaushalt

2. Deckungsvorschlag:

3. Folgekosten:
   - ☐ Personalkosten:
   - ☐ Sach- und Unterhaltskosten:
   - ☐ Finanzierungskosten:
   - ☐ Sonstiges:

Sachverhalt:

Der vorliegende Beschlussvorschlag der Verwaltung für den Haushalt des Amtes für Kinder, Jugend und Familie steht im Zeichen einer stark steigenden Entwicklung der Fallzahlen und Ausgaben. Die Kinder- und Jugendhilfe ist bundesweit wie auch im Freistaat Bayern mit deutlichen Kostensteigerungen konfrontiert. Diese Entwicklung wirkt sich unmittelbar auf die Haushaltsplanung des Landkreises Aichach-Friedberg für das Jahr 2027 aus.

Für den Freistaat Bayern liegen inzwischen aktuelle Zahlen für das Jahr 2025 vor. Nach Angaben des Bayerischen Landesamtes für Statistik wurden in Bayern im Jahr 2025 rund 12,494 Mrd. € für Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe verausgabt. Dies entspricht einer Steigerung von 8,4 % gegenüber dem Jahr 2024.

Die Nettoausgaben nach Abzug der Einnahmen lagen im Jahr 2025 bei 11,735 Mrd. €. Sie stiegen damit gegenüber dem Vorjahreswert von 10,945 Mrd. € um 7,2 %. Diese Zahlen verdeutlichen die finanzielle Bedeutung der Kinder- und Jugendhilfe.

In Bayern entfiel mit 9,245 Mrd. Euro der größte Ausgabenposten auf die Kindertagesbetreuung. Davon wurden 9,115 Mrd. Euro für Kindertageseinrichtungen und rund 130 Mio. Euro für die Kindertagespflege aufgewendet. Die Ausgaben für die Kindertagesbetreuung lagen damit 8,7 % über dem Vorjahreswert von 8,502 Mrd. Euro.

Der zweitgrößte Ausgabenposten in Bayern entfiel auf die Hilfen zur Erziehung, die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, die Hilfen für junge Volljährige sowie die vorläufigen Schutzmaßnahmen. Für diese Bereiche wurden im Jahr 2025 rund 2,181 Mrd. € verausgabt. Dies entspricht einer Steigerung von 10,7 % gegenüber dem Vorjahreswert von 1,970 Mrd. €. Diese Ausgabenbereiche stehen in engem Zusammenhang mit der Entwicklung der Fallzahlen und des individuellen Unterstützungsbedarfs.

Auch im Interkommunalvergleich mehrerer schwäbischer Jugendämter zeichnet sich ein deutlicher Ausgabenanstieg ab. Im Landkreis Aichach-Friedberg lassen sich zwischen 2024 und 2025 Tendenzen zu einer verstärkten Inanspruchnahme der Jugendhilfe beobachten. Die Zahl der Hilfen je 1.000 unter 21-Jährige stieg von 31 im Jahr 2024 auf 36 im Jahr 2025. Dies entspricht einer Steigerung von 16,13 %.

Parallel dazu erhöhten sich die Gesamtausgaben je unter 21-jähriger Person von 427,84 € auf 499,19 €. Der Anstieg beträgt 71,35 € beziehungsweise 16,67 %.

Diese Entwicklung steht zugleich im Einklang mit dem sozialpädagogischen Ziel, vorrangig ambulante Maßnahmen einzusetzen und das Familiensystem so weit wie möglich aufrechtzuerhalten. Die Ausweitung der ambulanten erzieherischen Hilfen schlägt sich jedoch unmittelbar in den Haushaltsausgaben nieder. Für das auslaufende Haushaltsjahr 2026 ist davon auszugehen, dass der Haushaltsansatz von 2,8 Mio. € in diesem Bereich um 5,89 %, mithin um 165.000 €, überschritten wird. Ursächlich hierfür sind neben weiterhin deutlich steigenden Fachleistungsstundensätzen über alle Anbieter hinweg insbesondere die gestiegenen Fallzahlen.

Auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII haben Personensorgeberechtigte bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch. Auch für andere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere nach §§ 35a und 41 SGB VIII, bestehen unter den jeweiligen Voraussetzungen individuelle einklagbare Rechtsansprüche. Der Landkreis muss die erforderlichen Leistungen sicherstellen; die Ausgaben sind deshalb nur begrenzt steuerbar.

Eine zusätzliche Kostensteigerung könnte sich im Zuge der Reform des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) ergeben. Das entsprechende Gesetz wurde am 22. Juli 2026 vom Bayerischen Landtag verabschiedet und soll am 1. Januar 2027 in Kraft treten. Ziel des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales ist es, die Refinanzierung der Betriebskosten der Träger zu vereinfachen.

Die Sicherstellung und Finanzierung der Kinderbetreuung ist eine gemeinsame Aufgabe verschiedener staatlicher und kommunaler Akteure. Die Gemeinden sind insbesondere an der Planung und Finanzierung von Kindertageseinrichtungen beteiligt. Der Landkreis nimmt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe eigene Aufgaben wahr, unter anderem im Bereich der Kindertagespflege und bei der Übernahme von Teilnahmebeiträgen.

Für die Übernahme beziehungsweise den Erlass von Elternbeiträgen nach § 90 Abs. 4 SGB VIII wurden bis Oktober 2026 rund 703.000 € ausgegeben. Der Haushaltsansatz 2026 beträgt 550.000 €. Für 2026 wird daher mit Ausgaben von ca. 850.000 € gerechnet.

Für 2027 wird bei der Haushaltsstelle 0.4541.7700 ein Ansatz von 1.121.000 € vorgeschlagen. Dabei wurden die Ausgabenentwicklung 2026, die voraussichtliche Zahl der Anspruchsberechtigten sowie mögliche Veränderungen der Elternbeiträge berücksichtigt. Die Auswirkungen der BayKiBiG-Reform auf die konkreten Elternbeiträge sind derzeit noch nicht abschließend absehbar.

Auch im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer (umA) bestehen erhebliche Unsicherheiten. Die Zahl der betreuten umA im Landkreis Aichach-Friedberg ist seit Oktober 2025 deutlich zurückgegangen. Im Oktober 2025 waren noch 50 umA im Landkreis untergebracht; die Sollzuständigkeit lag bei 52 umA. Im Oktober 2026 sind es noch 32 umA bei einer unveränderten Sollzuständigkeit von 52 umA.

Der Rückgang der Fallzahlen führt nicht automatisch zu einer entsprechenden Haushaltsentlastung. Bei einem Teil der betreuten jungen Menschen besteht ein erhöhter oder besonderer Betreuungs- und Unterbringungsbedarf. Deshalb werden teilweise kostenintensivere Plätze in regulären Einrichtungen benötigt.

Die landkreiseigenen Unterkünfte wurden inzwischen in der Mehrzahl aufgegeben. Als letzte verbliebene Einrichtung besteht weiterhin die Einrichtung in Untermauerbach. Dort fallen auch bei geringerer Auslastung Fixkosten, insbesondere für Miete und Sicherheitsdienst, an. Untermauerbach und die dort vorhandenen Platzkapazitäten werden weiterhin benötigt, um im Fall eines erneuten Anstiegs der umA auf die Sollzuständigkeit von 52 Personen reagieren zu können.

Grundsätzlich wird ein großer Teil der entstehenden Kosten durch den überörtlichen Träger erstattet. Rechtsgrundlage hierfür ist § 89d SGB VIII. Aufgrund geänderter Anforderungen des überörtlichen Trägers an die Abrechnung hat sich in den vergangenen Jahren jedoch ein Erstattungsrückstand aufgebaut. Dieser führte im Jahr 2026 zu dem einmaligen Effekt, dass der Zuschussbedarf für den Fachbereich 0230 abgesenkt werden konnte. Hierzu wird auf den Beschluss 23/083/2025 vom 24.11.2025 verwiesen.

Zum Stand 04.11.2026 waren beim Bezirk Schwaben noch rund 1,7 Mio. € an Kostenerstattungen angemeldet. Ob diese Forderungen noch im Jahr 2026 oder erst im Jahr 2027 beglichen werden, kann derzeit nicht verlässlich vorhergesagt werden. Offen ist außerdem die Frage der Erstattung von Vorhaltekosten, die dem Landkreis im Zusammenhang mit der Unterbringung von umA entstehen. Ein vergleichbares Verfahren ist weiterhin beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof anhängig. Der Ausgang des Verfahrens ist offen. Für die strittigen Vorhaltekosten konnte mit dem Bezirk Schwaben ein Verjährungsverzicht vereinbart werden.

Aufgrund der dynamischen Fallzahlen und der damit verbundenen Kostenentwicklung ist die Haushaltsplanung für 2027 von erheblichen Unsicherheiten geprägt. Diese sind überwiegend auf externe Faktoren zurückzuführen, insbesondere auf die steigende Beantragung und den daraus resultierenden Bedarf an Leistungen nach dem SGB VIII.

Im Vorfeld wurden deshalb für die kostenintensivsten Maßnahmen verschiedene Szenarien mit der Verwaltungsleitung erörtert. Für die Kalkulation wurde zudem eine pauschale Steigerung der relevanten Personalkosten um 3 % angenommen. Die darauf aufbauenden Varianten wurden durch unterschiedliche Annahmen zur Entwicklung der Fallzahlen und Kosten modifiziert.

Das in Modell 3 berechnete Szenario stellt das Extrem der zugrunde gelegten Planungen dar. Es geht davon aus, dass sich sowohl die hohen Kostensteigerungen als auch die hohen Fallzahlsteigerungen des Jahres 2026 im Jahr 2027 fortsetzen. Berücksichtigt wurden dabei folgende kostenintensiven Maßnahmen:

- § 30 SGB VIII - Erziehungsbeistandschaft
- § 31 SGB VIII – Sozialpädagogische Familienhilfe
- § 34 SGB VIII - Heimerziehung
- § 35a SGB VIII – Schulbegleitung
- § 41 in Verbindung mit § 35a SGB VIII – volljährige stationäre Eingliederungshilfe
- § 35a SGB VIII – stationäre Eingliederungshilfe
- § 35a SGB VIII – teilstationär Eingliederungshilfe

Dieses Extremszenario kann eintreten, stellt aus Sicht der Verwaltung jedoch nicht die wahrscheinlichste Entwicklung dar. Für das Haushaltsjahr 2027 wird deshalb vorgeschlagen, ein moderateres, auf Mittelwerten basierendes Szenario zu beschließen. Damit sollen die bestehenden Risiken angemessen berücksichtigt werden, ohne die Haushaltsansätze ausschließlich an der außergewöhnlich starken Entwicklung des Jahres 2026 auszurichten.

Die Anpassung der Haushaltsansätze für die Bereiche der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII, der volljährigen Pflegkinder gemäß § 41 i. V. m. § 33 SGB VIII sowie der volljährigen Heimerziehung nach § 41 i. V. m. § 34 SGB VIII erfolgte einheitlich durch eine lineare Fortschreibung. In diese Kalkulation wurde eine tarifliche Anpassung nach TVöD in Höhe von 3 % eingerechnet, wobei für die Prognose des Jahres 2027 von einer stabilen Entwicklung ohne signifikante Steigerungen der Fallzahlen ausgegangen wird.

Die im vorliegenden Beschlussvorschlag dargestellten Zahlen für 2027 berücksichtigen naturgemäß noch nicht die unter dem vorangegangenen Tagesordnungspunkt 2 beschlossenen Änderungen aus der Drucksache 23/009/2026.

Die Verwaltung wurde beauftragt, diese Beschlüsse im weiteren Verfahren in die Haushaltsplanung für 2027 einzuarbeiten.

1. Aufgabenbereich

Das vorliegende Gesamtbudget des Kreisjugendamtes umfasst – neben Aufwendungen für den Verwaltungsbedarf – das Aufgabenbudget zur Wahrnehmung und Umsetzung der Pflichtaufgaben und Leistungen auf Grundlage des SGB VIII.

Pflichtaufgaben und Leistungen lassen sich folgenden Produktgruppen zuordnen:

Nr.	Produktgruppe
1.	Verwaltung der Jugendhilfe
2.	Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
3.	Förderung der Erziehung in der Familie
4.	Förderung von Kindern in Tagesstätten und in Tagespflege
5.	Hilfe zur Erziehung und Inobhutnahme
6.	Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
7.	Hilfe für junge Volljährige
8.	Sonstiges: Jugendhilfe im Strafverfahren; Amtsvormundschaft

2. Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben

2.1. Einnahmen und Ausgaben für die Verwaltung

Ansätze hierzu finden sich im Unterabschnitt 4071. Das Ausgabenbudget in Höhe von **86.500 €** steht insbesondere für Planungsvorhaben, Geschäftsausgaben (u.a. Budget Familienstützpunkte), Gutachten und Mitgliedsbeiträge zur Verfügung. Einnahmen sind in Höhe von **40.000 €** zu erwarten (Erstattung des Landes für die Familienstützpunkte).

2.2. Einnahmen und Ausgaben für Transferleistungen und Projekte

Ansätze für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind in den Unterabschnitten 4515 ff. aufbereitet. Für 2027 wird ein **Budget von 34.305.100 €** veranschlagt. Dem stehen **Einnahmen in Höhe von 4.917.000 €** gegenüber (Kostenbeiträge der Eltern, Erstattungen durch Sozialleistungsträger, Kommunen, der Bezirke und des Landes).

2.3. Haushaltsansatz 2027 (Verwaltung und Transferleistungen)

Für 2027 (alle Unterabschnitte) wird ein **Ausgabenbudget von 34.391.600€** veranschlagt. Nach Abzug erwarteter **Einnahmen in Höhe von 4.957.000 €** verbleibt ein **Zuschussbedarf in Höhe von 29.434.600 €.**

Gemäß der oben dargestellten Systematik lassen sich die **Ausgaben für 2027** den jeweiligen Produktgruppen wie folgt zuordnen:

Nr.	Produktgruppen	Ansatz 2027	Anteil am Gesamtbudget
1.	Verwaltung der Jugendhilfe	86.500	0,25%
2.	Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	1.733.000	5,04%
3.	Förderung der Erziehung in der Familie	1.453.100	4,23%
4.	Tagesstätten und Tagespflege	2.374.000	6,90%
5.	Hilfe zur Erziehung und Inobhutnahme	16.236.000	47,21%
6.	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	9.597.000	27,91%
7.	Hilfe für junge Volljährige	2.817.000	8,19%
8.	Sonstiges: Jugendhilfe im Strafverfahren; Amtsvormundschaften	95.000	0,28%
	Summe	**34.391.600 €**	**100 %**

Haushaltsentwicklung 2025 – 2027

Nr	Posten	*Ergebnis 2025*	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Differenz in %
1	Ausgaben	*21.715.321,15*	23.531.900	34.391.600	+46,14 %
2	Einnahmen	*4.470.359,01*	7.059.000	4.957.000	-29,78 %
3	**Zuschussbedarf**	***17.244.962,14***	**16.472.900**	**29.434.600**	**+78,68 %**

3. Bedeutsame Veränderungen im Einzelnen

Produktgruppenübergreifend

Produktgruppe 1 Verwaltung der Jugendhilfe

In der Produktgruppe 1 ‚Verwaltung der Jugendhilfe' ist im Vergleich zu den Haushaltsansätzen in 2026 stabil. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie bemüht sich, durch strikte

Haushaltsdisziplin bei den Verwaltungskosten eine Steigerung zu vermeiden.

Produktgruppe 2 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit

Die Produktgruppe 2 „Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit“ hat leicht sinkende Ausgabeansätze. Dies ist im Wesentlichen auf die Reduktion der Aufgaben und Ausgaben bei Leistungen nach § 2 Abs. 2 SGB VIII vom 24.11.2025 – Drucksache 23/082/2025 zurückzuführen.

Insbesondere die Beendigung des Kooperationsvertrages mit der Medienstelle Augsburg (MSA) und die Einsparungsmaßnahmen des Kreisjugendrings tragen dazu bei, dass die Ausgabeansätze um rund 7,72% auf 1.733.000 € sinken können.

Produktgruppe 3 Förderung der Erziehung in der Familie

Die Ausgaben in der Produktgruppe 3 „Förderung der Erziehung in der Familie“ erhöhen sich auf 1.453.100 € und damit um 5,06%.

Diese Kostensteigerung resultiert primär aus den gestiegenen Personalausgaben. Im Einzelnen sind zwei wesentliche Haushaltsstellen für diese Entwicklung verantwortlich: Zum einen die Familienstützpunkte (HH-Stelle 0.4531.7074) mit einer Erhöhung um 18.000 € (3,96 %). Zum anderen die Erziehungsberatungsstellen, bei denen ein Anstieg um 45.000 € (entspricht einer Steigerung von 9,41 %) zu verzeichnen ist.

Der Landkreis ist durch öffentlich-rechtliche Verträge verpflichtet, diese Personalkostensteigerung zu tragen.

Produktgruppe 4 Tagesstätten und Tagespflege

In der Produktgruppe 4 „Förderung von Kindern in Tagesstätten und in der Tagespflege“ geht das Amt für Kinder, Jugend und Familie davon aus, dass die Ausgaben 2027 signifikant um 579.000 € steigen werden.

Der Anstieg in dieser Produktgruppe ist im Wesentlichen auf folgende Umstände zurückzuführen:

Für das Haushaltsjahr 2027 zeichnet sich ein erheblicher Mehrbedarf bei der Übernahme von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege ab. Während die Planung für 2026 noch von leicht sinkenden Ausgaben ausging, führt die aktuell angespannte wirtschaftliche Lage vermutlich zu einem Anstieg der Zahl der Anspruchsberechtigten.

Die gesetzlich normierte Gebührenübernahme stellt sicher, dass Kinder weiterhin Zugang zu stabilen Betreuungsangeboten haben und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert wird. Gleichzeitig führt der erwartete Fallanstieg zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand in den Bereichen Prüfung, Bewilligung und Finanzierung.

In der Folge ist die Haushaltsstelle 0.4541.7700 um 571.000 € zu erhöhen.

Die Funktionsstellenpauschale ist eine neue gesetzliche Förderung des Freistaats Bayern, die zum 1. Januar 2027 im Rahmen der Reform des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) eingeführt werden soll.

Im Rahmen der Funktionsstellenpauschale sind für Kindertageseinrichtungen folgende Unterstützungsangebote vorgesehen:

- Pädagogische Qualitätsbegleitung (PQB)
- Stärkung der sprachlichen Bildung durch Sprachberatungen (Arbeitstitel) sowie
- Gestaltung digitaler Bildung durch sogenannte kita.digital.coaches

Die Umsetzung der vorgesehenen Unterstützungsangebote steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses. Das hierfür erforderliche Konzept wird derzeit erarbeitet und dem Jugendhilfeausschuss im Laufe des ersten Halbjahres 2027 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Für das Haushaltsjahr 2027 ist zunächst ein vorläufiger Ansatz in Höhe von jeweils 1.000 € bei der Einnahme-Haushaltsstelle 0.4542.1719 und der Ausgabe-Haushaltsstelle 0.4542.7074 vorgesehen. Die Einnahmen sind zweckgebunden zur Finanzierung der entsprechenden Ausgaben einzusetzen. Die genannten Haushaltsstellen werden daher nicht in den Deckungsring 0230 einbezogen.

Da die konkrete Höhe der künftig zur Verfügung stehenden Mittel derzeit noch nicht feststeht und das erforderliche Umsetzungskonzept zunächst erarbeitet werden muss, erfolgt die Veranschlagung vorsorglich und zunächst vorläufig. Nicht verausgabte Mittel sollen nach Möglichkeit in das Folgejahr übertragen werden.

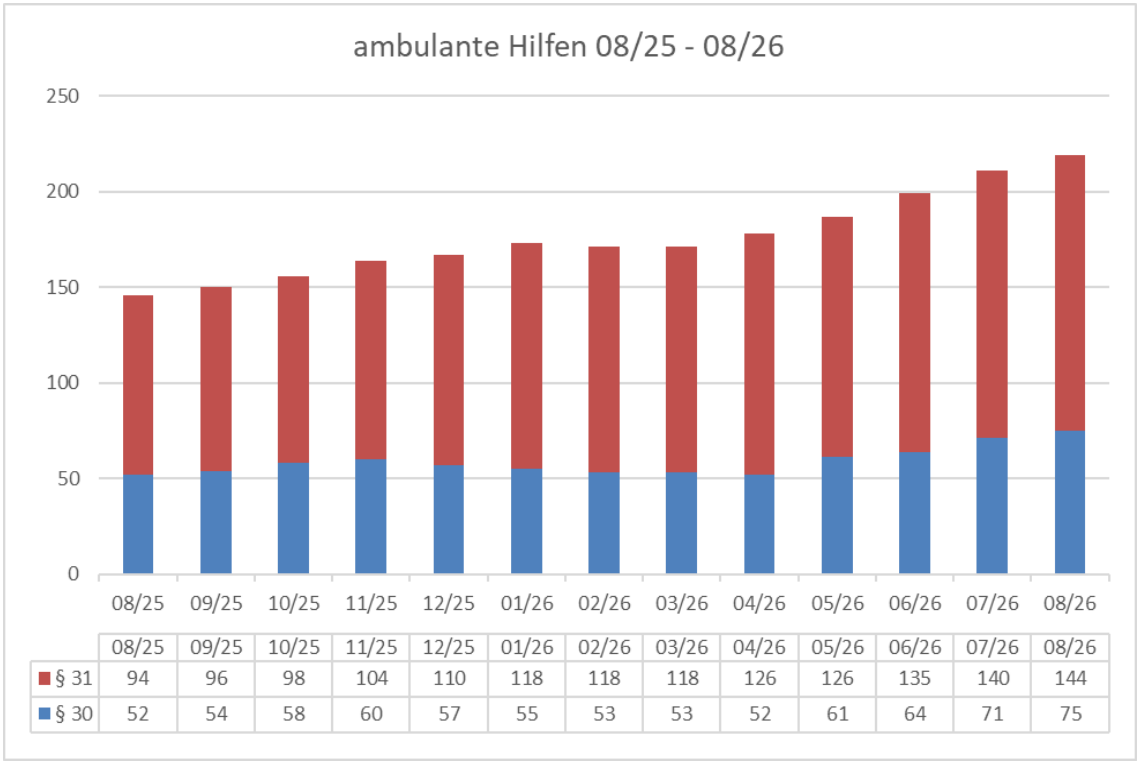
Es ist vorgesehen, die Finanzierung der Funktionsstellen vollständig durch den Freistaat Bayern sicherzustellen.

Produktgruppe 5 Hilfe zur Erziehung und Inobhutnahmen

Der mit Abstand größte Anteil der Ausgaben ist mit 47,21 % Anteil an den Gesamtausgaben der Produktgruppe 5 „Hilfen zur Erziehung und Inobhutnahmen“ zuzuordnen. Der Anteil ist abermals gesunken von 48,04 % im Vorjahr. Die Steigerung beträgt in dieser Gruppe 4.923.000 € (+43,52 %).

Ein wesentlicher Faktor für die Erhöhungen in diesem Bereich sind die ambulanten Maßnahmen. Anspruchsgrundlage für diese Hilfen sind die §§ 30 und 31 SGB VIII.

Der Fallanstieg in den letzten 12 Monaten lässt sich an folgender Grafik ablesen:



	08/25	09/25	10/25	11/25	12/25	01/26	02/26	03/26	04/26	05/26	06/26	07/26	08/26
§ 31	94	96	98	104	110	118	118	118	126	126	135	140	144
§ 30	52	54	58	60	57	55	53	53	52	61	64	71	75

Abbildung 1 - Zahl der aktiven Fälle jeweils zum Monatsersten

Die Gesamtzahl erhöht sich von 146 im August 2025 auf 219 im August 2026 – dies entspricht einem Anstieg von rund 50 %.

Der größere Anteil entfällt durchgehend auf § 31 – Sozialpädagogische Familienhilfe. Hier steigt die Zahl von 94 auf 144. Die Hilfen nach § 30 nehmen ebenfalls zu, von 52 auf 75. Während die Werte nach § 31 insbesondere ab April 2026 deutlich ansteigen, bleiben die Werte nach § 30 zunächst weitgehend stabil bzw. gehen zwischen Dezember 2025 und April 2026 leicht zurück. Ab Mai 2026 ist auch hier ein kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen. Insgesamt weist die Entwicklung auf einen wachsenden Bedarf an ambulanten Hilfen hin.

Der deutliche Anstieg der Fallzahlen geht mit steigenden Kosten pro Fachleistungsstunde einher. In der Sitzungsvorlage 23/062/2025 vom 24.03.2025 wurde vereinbart, dem Jugendhilfeausschuss künftig einmal jährlich die durchschnittlichen Entgeltsätze aller Träger mitzuteilen, deren Einzelbeauftragungen im Vorjahr insgesamt 70.000 € überschritten haben. Die Mitteilung erfolgt jeweils in der Sitzung, in der der Haushaltsplan beschlossen wird.

Der durchschnittliche Fachleistungsstundensatz beträgt in der aktuellen Periode 74,67 im Vorjahr bei 69,87 €. Dies entspricht einer Steigerung von 4,80 € bzw. rund 6,9 %.

Die in Anlage 01 veranschlagten Haushaltsmittel für die ambulanten Hilfen gemäß §§ 30 und 31 SGB VIII belaufen sich auf insgesamt 6,37 Mio. €. Wie bereits dargestellt, entspricht dieser Ansatz einem Extremszenario. Die Verwaltung schlägt daher vor, für diesen Bereich einen mittleren Haushaltsansatz zugrunde zu legen.
Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- 0.4553.7600 – § 30 Erziehungsbeistandschaft: 1.643.000 €
- 0.4553.7609 – § 30 Erziehungsbeistandschaft umA: 1.000 €
- 0.4554.7600 – § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe: 3.660.000 €

Insgesamt verringern sich die Haushaltsansätze in diesem Bereich dadurch um 1.066.000 €.

Auch im Bereich der Hilfen gem. § 34 SGB VIII – Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform ist ein Ausgabeanstieg zu erwarten.

Für teilstationäre und stationäre Hilfen werden, abgesehen von wenigen Ausnahmefällen, Entgelte durch die zuständigen Entgeltkommissionen verhandelt. Für die Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Amts für Kinder, Jugend und Familie ist die Entgeltkommission Süd zuständig.

In den ersten drei Quartalen des Jahres 2026 hat die Entgeltkommission Süd bei den Folgeangeboten eine durchschnittliche Entgeltsteigerung von 7,24 % verhandelt. Neben den steigenden Personalkosten trägt auch das kürzlich ergangene Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH München, Beschluss v. 13.02.2024 – 12 BV 23.1357) zum Wagnis- und Risikozuschlag zur Kostensteigerung bei. Dieser Zuschlag wird mittlerweile bei einer zunehmenden Zahl von Angeboten einkalkuliert.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass vermehrt Einrichtungen mit höheren Tagessätzen belegt werden müssen. Ursachen hierfür sind unter anderem die zunehmenden psychischen Belastungen von Kindern und Jugendlichen, die durch die Folgen der Pandemie verstärkt wurden, komplexere und mehrfach belastete Familiensituationen sowie eine gestiegene Sensibilität im Bereich des Kinderschutzes. Auch die zunehmende Überlastung bestehender Einrichtungen mit diesen Fallkonstellationen trägt zu dieser Entwicklung bei.

Neben dem Anstieg der Tagessätze ist auch eine Zunahme der Fallzahlen zu beobachten.

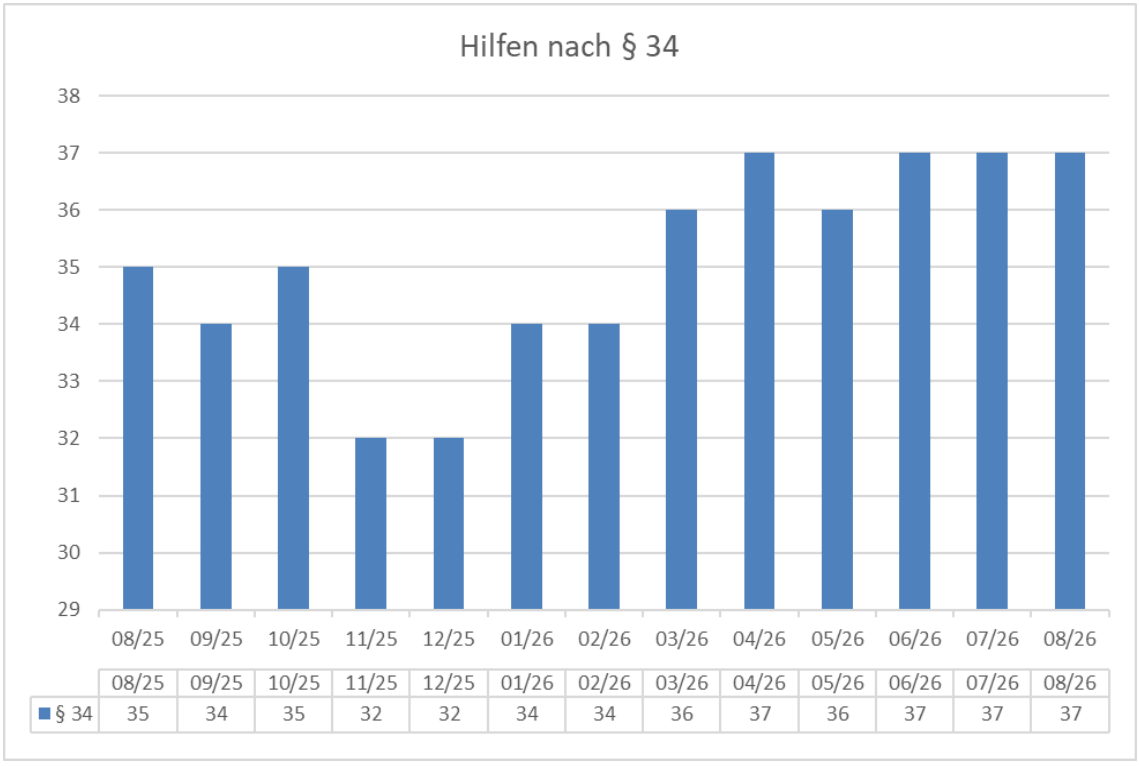


Abbildung 2 - Zahl der aktiven Fälle jeweils zum Monatsersten

Von August 2025 bis August 2026 ist die Fallzahl um zwei Fälle gestiegen. Aufgrund der geringen Fallzahl entspricht dies dennoch einem Anstieg von 5,71 %. Eine belastbare Prognose ist daher mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Zudem ist weiterhin der bestehende Rechtsanspruch der Betroffenen zu berücksichtigen.

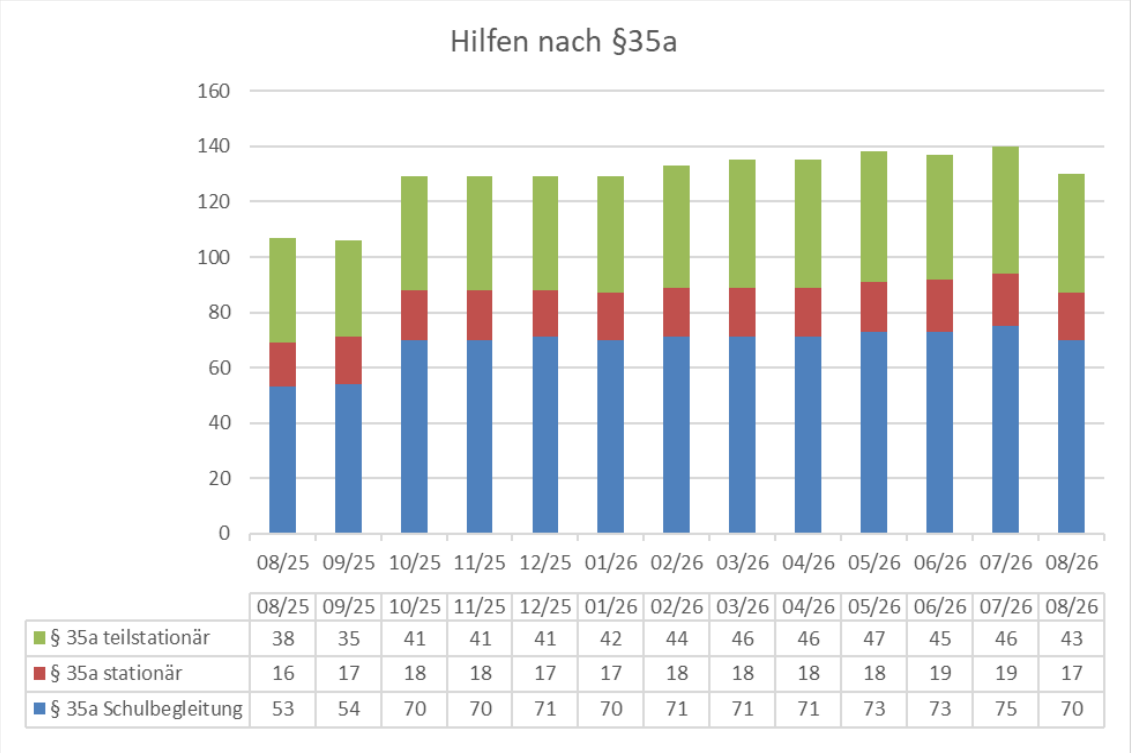
Das in Anlage 01 dargestellte Extremszenario trägt dieser Entwicklung Rechnung und sieht eine Erhöhung des Haushaltsansatzes der Haushaltsstelle 0.4557.7700 von 3,109 Mio. € auf 4,434 Mio. € vor. Dies entspricht einer Steigerung von 42,61 %.

Die Verwaltung schlägt jedoch auch in diesem Bereich vor, einen mittleren Haushaltsansatz zugrunde zu legen. In diesem Szenario erhöht sich der Haushaltsansatz auf 4,314 Mio. €. Gegenüber dem Extremszenario ergibt sich damit eine Reduzierung um 120.000 €.

Produktgruppe 6 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche ist § 35 a SGB VIII. Die Hilfe wird je nach individuellem Bedarf im Einzelfall ambulant, in Kindertageseinrichtungen oder anderen teilstationären Einrichtungen, durch geeignete Pflegepersonen sowie in Tag- und Nachteinrichtungen oder anderen Wohnformen geleistet.

Die Fallzahlen in diesem Bereich sind wie folgt aufgegliedert:



	08/25	09/25	10/25	11/25	12/25	01/26	02/26	03/26	04/26	05/26	06/26	07/26	08/26
§ 35a teilstationär	38	35	41	41	41	42	44	46	46	47	45	46	43
§ 35a stationär	16	17	18	18	17	17	18	18	18	18	19	19	17
§ 35a Schulbegleitung	53	54	70	70	71	70	71	71	71	73	73	75	70

Abbildung 3 - Zahl der aktiven Fälle jeweils zum Monatsersten

Die Grafik zeigt die Entwicklung der Hilfen gemäß § 35a SGB VIII im Zeitraum von August 2025 bis August 2026. Insgesamt ist ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen zu beobachten.

Im Vergleich der Endstände ergibt sich folgende Entwicklung:

- Schulbegleitung: Anstieg von 53 auf 70 Fälle (+17 Fälle bzw. +32,1 %)
- Teilstationäre Hilfen: Anstieg von 38 auf 43 Fälle (+5 Fälle bzw. +13,2 %)
- Stationäre Hilfen: Anstieg von 16 auf 17 Fälle (+1 Fall bzw. +6,3 %)

Insgesamt stieg die Zahl der Hilfen damit von 107 Fällen im August 2025 auf 130 Fälle im

August 2026. Dies entspricht einer Zunahme um 23 Fälle bzw. 21,5 %. Den größten Anteil an diesem Anstieg hat die Schulbegleitung: Auf sie entfallen 17 der insgesamt 23 zusätzlichen Fälle, also rund 74 % des Gesamtanstiegs.

Im Juli 2026 wurde mit insgesamt 140 Fällen der höchste Stand des dargestellten Zeitraums erreicht. Im August 2026 ging die Fallzahl auf 130 Fälle zurück. Dieser Rückgang ist voraussichtlich zumindest teilweise auf den Schuljahreswechsel zurückzuführen. Zum Ende des Schuljahres laufen bestehende Bewilligungen aus, während neue Hilfen häufig erst im weiteren Verlauf des neuen Schuljahres beantragt und bewilligt werden. Der Augustwert bildet daher noch nicht die tatsächliche Entwicklung der Fallzahlen ab.

Bei der Schulbegleitung ist die Haushaltstelle 4560.7603. Im Modell 3 steigt diese von 1,694 Mio. € auf den Prognosewert von 3,956 Mio. € im Jahr 2027.

Aufgrund dieser Ausgaben- und Fallsteigerung wurde der Jugendhilfeausschuss bereits frühzeitig informiert. In jüngster Vergangenheit hat der Jugendhilfeausschuss auch Beschlüsse zur Neuaufstellung dieses Bereichs auf den Weg gebracht. (Drucksache 23/003/2026 vom 06.07.2026, sowie 23/006/2026 vom 19.10.2026).

Eine Auswirkung auf die kurzfristige Finanzplanung 2027 gestaltet sich schwierig.

Dennoch schlägt die Verwaltung vor, den in Modell 3 festgelegten Ansatz auf 3,475 Mio. € abzuändern. Dies entspricht einer Reduzierung um 481.000 €.

Im teilstationären Bereich gem. § 35a SGB VIII ist ebenfalls ein Fallanstieg zu verzeichnen. Ein Aspekt dieser Fallsteigerung ist die Verpflichtung zu Übernahme von Mehrkosten bei den I-Horten in Dasing und Mering (6 Fälle 2025, 11 Fälle 2026).

Diese Fallmehrung, sowie die Erhöhung der Entgelte in diesem Bereich führte zu einer erhöhten Prognose für 2027. Die Haushaltsstelle 0.4566.7701 stiege demnach im Modell 3 um 931.000 €.

Die Verwaltung schlägt auch hier eine abgesenkte Prognose vor. In diesem Szenario beträgt der HH-Ansatz 2 Mio. Euro. Diese entspricht einer Reduzierung um 231.000 €.

Auch bei den stationären Fällen gem. § 35a SGB VIII ist zwischenzeitlich eine hohe Fallsteigerung zu beobachten. Die Gründe für die Erhöhung entsprechen im Wesentlichen den Gründen des § 34 SGB VIII.

Die Besonderheit bei Fällen gem. § 35 a SGB VIII ist in aller Regel ein weiter erhöhter Betreuungsaufwand in Folge der seelischen Behinderung.

Im Modell 3 ist der Ansatz der Haushaltsstelle 0.4566.7700 von 1,7 Mio. € auf 2,72 Mio. € gestiegen. Dies entspricht einem Plus von 1,02 Mio. €. Das Mittelwertszenario würde den Ansatz um 800.000 € auf 2,5 Mio. € erhöhen. Dies entspricht einer Minderung um 220.000 €.

Produktgruppe 7 Hilfe für junge Volljährige

In der Produktgruppe 7 (Hilfen für junge Volljährige) ist ein Anstieg der Ausgaben zu verzeichnen. Für junge Volljährige besteht unter den Voraussetzungen des § 41 SGB VIII ein Anspruch auf geeignete und notwendige Hilfe. Die gesetzlichen Änderungen haben die Stellung junger Volljähriger gestärkt und Eigenbeteiligung der Betroffenen reduziert. Seit 2023 werden junge Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr aus ihrem Einkommen zu den Kosten der Hilfe herangezogen. Die Entwicklung der Fallzahlen und Hilfedauern ist bei der Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

Parallel dazu wurde ein technischer Fehler in der Haushaltszuordnung korrigiert. Aufgrund eines Programmierfehlers wurde in der Bebuchung der Haushaltsstellen bisher nicht zwischen Unterbringungen nach § 34 und § 35a SGB VIII unterschieden. Durch die statistische Bereinigung konnte der Ansatz der Haushaltsstelle 0.4561.7700 (stationär § 34) auf 700.000 € gesenkt werden, während die Haushaltsstelle 0.4561.7703 (stationäre Eingliederungshilfe) eine deutliche Erhöhung erfährt. In Modell 3 (Anlage 01) beläuft sich der Ansatz hier auf 671.000 €, während das Mittelwertszenario einen Wert von 587.000 € ausweist.

Es ist festzuhalten, dass die rechtliche Umsetzung sowie die Erstellung der Bescheide korrekt erfolgt sind; die Anpassungen betreffen ausschließlich die statistische Zuordnung.

Produktgruppe 8 Sonstiges: Jugendhilfe im Strafverfahren; Amtsvormundschaften

Bei der Produktgruppe 8 steigen die HH- Ansätze von 71.000 € im Jahr 2026 auf 95.000 € im Jahr 2027. Neben einer geplanten Erhöhung des Zuschusses an die Brücke sind erstmals im Jahr 2027 auch Einzelmaßnahme in Höhe vom 15.000 €. Bei den Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen die im Rahmen des Gerichtsverfahrens durch das Gericht vorgeschlagen und von der Jugendgerichtshilfe befürwortet werden.

Zusammenfassung und Ausblick

Für das laufende Haushaltsjahr 2026 ist bereits jetzt absehbar, dass die ursprünglich veranschlagten Haushaltsziele aufgrund einer hohen Dynamik in der Bedarfsentwicklung nicht vollumfänglich erreicht werden können. Es ist mit einem Mehraufwand von circa 2 Mio. € zu rechnen.

Die für das Haushaltsjahr 2027 getroffene Planung spiegelt den fortgesetzten Trend einer steigenden Inanspruchnahme der Jugendhilfe wider. Die Steigerung der Fallzahlen sowie die Kostenentwicklung im Jahr 2026 lassen darauf schließen, dass die Bedarfe auch im kommenden Jahr auf einem hohen Niveau bleiben oder weiter ansteigen werden.

Zusätzlich zur rein quantitativen Fallsteigerung erschweren strukturelle Herausforderungen eine effiziente Kostensteuerung. Der anhaltende Fachkräftemangel im ambulanten Bereich sowie der Mangel an geeigneten Plätzen im stationären und teilstationären Sektor zwingen dazu, verstärkt auf teils kostenintensivere Regelsysteme oder alternative Unterbringungsformen auszuweichen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Haushaltsplanung für 2027 durch eine hohe Volatilität und erhebliche externe Einflussfaktoren geprägt ist. Die wesentlichen Kostenfaktoren – insbesondere die gesetzlich verankerten Leistungsansprüche und die strukturellen Engpässe/Defizite im Hilfesystem – sind weitgehend unbeeinflussbar. Daher ist die veranschlagte Erhöhung der Mittel als notwendige Reaktion auf einen verfestigten Trend steigender Bedarfe und Kosten zu bewerten, um die Sicherstellung der gesetzlichen Pflichtaufgaben jederzeit zu gewährleisten.

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt, die unter Tagesordnungspunkt 2 zur Drucksache 23/009/2026 beschlossenen Änderungen im weiteren Haushaltsverfahren zu berücksichtigen.

2. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt, die in Anlage 01 dargestellten Ansätze des Modells 3 entsprechend der nachstehenden Tabelle um insgesamt 2.202.000 € zu reduzieren.

HH-Stelle	*Hilfeart*	*Bisheriger Ansatz*	*Neuer Ansatz*
0.4553.7600	*Erziehungsbeistandschaft § 30*	*1.941.000 €*	*1.643.000 €*
0.4554.7600	*Sozialpädagogische Familienhilfe § 31*	*4.428.000 €*	*3.660.000 €*
0.4557.7700	*Heimerziehung § 34*	*4.434.000 €*	*4.314.000 €*
0.4560.7603	*Schulbegleitung § 35a*	*3.956.000 €*	*3.475.000 €*
0.4566.7701	*Teilstationäre Hilfen § 35a*	*2.231.000 €*	*2.000.000 €*
0.4566.7700	*Stationäre Hilfen § 35a*	*2.720.000 €*	*2.500.000 €*
0.4561.7703	*Volljährige stationäre Hilfen gem. §35a*	*671.000 €*	*587.000 €*
Summen		*20.381.000 €*	*18.179.000 €*

3. Auf dieser Grundlage ergeben sich für das Kreisjugendamt Ausgaben von 32.189.600 €. Bei unveränderten Einnahmen von 4.957.000 € beträgt der Zuschussbedarf 27.232.600 €. Die Auswirkungen der Beschlüsse zu Tagesordnungspunkt 2 sind darin noch nicht berücksichtigt.

4. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, die entsprechend angepassten Ansätze für das Kreisjugendamt in den Haushalt 2027 aufzunehmen.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die entsprechend den vorangegangenen Beschlüssen angepassten Ansätze für das Kreisjugendamt in den Haushalt 2027 aufzunehmen.

Haberle, Markus